

Satzung

des

Förderverein Schiedsrichtervereinigung Wiesbaden e.V.

I. Name und Organe

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderverein Schiedsrichtervereinigung Wiesbaden".
Sitz des Vereins ist Wiesbaden.
2. Er ist einzutragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein "Förderverein Schiedsrichtervereinigung Wiesbaden" mit Sitz in Wiesbaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat folgende Zwecke:
 - a) Förderung des Sports
 - b) insbesondere den Fußballsport und das Schiedsrichterwesen zu pflegen und zu fördern
 - c) und seinen ideellen Charakter zu wahren
 - d) die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Seminare und Tagungen
 - b) Sportveranstaltungen
 - c) Lehrgänge und Veranstaltungen zur Schulung in Regelkenntnissen
 - d) Darstellung des Sportes und des Schiedsrichterwesens in der Öffentlichkeit
 - e) Kontaktgespräche
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein darf seine Erträge durch Beschluss des Vorstandes teilweise einer anderen ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 3 Organe

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Ausschüsse

II. Mitgliedschaft

§ 4 Voraussetzung

1. Die Mitgliedschaft in dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person erwerben, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins bekennt und die Satzung des Vereins akzeptiert.
2. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haftet und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten hat.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird wirksam nach Genehmigung eines beim Vorstand zu stellenden Aufnahmeantrages. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Ein Aufnahmeantrag bedarf der Zeichnung durch zwei zeichnungsberechtigte Vorstandsmitglieder.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalenderjahres
- b) durch Ausschluß
- c) durch Tod bei natürlichen Personen
- d) durch Auflösung, Aufhebung oder Konkurs bei juristischen Personen
- e) durch Auflösung des Vereins.

§ 8 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann bei vereinschädigendem Verhalten mit Stimmenmehrheit vom Vorstand ausgeschlossen werden. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.
2. Als vereinschädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a) das Ansehen des Vereins ernstlich schädigt,
 - b) grob gegen Satzungsbestimmungen des Vereins verstößt,
 - c) vertrauliche Vorgänge veröffentlicht oder an Dritte weitergibt,
 - d) Gelder, die dem Verein gehören oder ihm zur Verfügung stehen, veruntreut oder
 - e) die Beiträge trotz Zahlungsfähigkeit und schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr nicht entrichtet hat.

III. Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben und Funktion

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr ist der Vorstand verantwortlich.
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, Anträge und Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Die Protokollführung und die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegen einem Protokollführer, den die Mitgliederversammlung wählt.
3. Die Beurkundung erfolgt zusätzlich durch ein weiteres Vorstandsmitglied.
4. Das Protokoll ist an alle Mitglieder zu senden, auch per Mail zulässig, und es gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Versendung, beim Vorstand widersprochen wird. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeit

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Sie wählt den Vorstand, bis zu drei Kassenrevisoren und entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereines. Gästen kann auf Antrag Rederecht eingeräumt werden.
4. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 11 Einberufung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen.
2. Auf Antrag von mindestens 1/4 der Mitglieder ist der Vorstand unverzüglich zur Einberufung verpflichtet. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung zu stellen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder spätestens sieben Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden sind. Einladungen per Email sind möglich.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so lädt der Vorstand binnen drei Monaten erneut ein.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 13 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge nicht länger als ein Jahr im Rückstand ist.
2. Jede natürliche Person hat eine Stimme.
3. Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme. Der zur Ausübung des Stimmrechts Bevollmächtigte, hat seine Bevollmächtigung, gegebenenfalls durch Registerauszug, Versammlungsprotokolle oder ähnliches, zu beweisen.
4. Juristische Personen, die von Mitgliedern des Vereins beherrscht werden, haben kein Stimmrecht.
5. Mitglieder, über deren Ausschluß auf der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, haben nur bei dem Tagesordnungspunkt der ihren Ausschluss betrifft Stimmrecht.

IV. Der Vorstand

§ 14 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem stellv. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) zusätzlich können bis zu fünf Mitglieder des Vorstandes gewählt werden.
2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer wählen, der beratendes Mitglied des Vorstandes ist.
3. Beratende Mitglieder zählen selbst nicht als Vorstandsmitglieder. Sie sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen.
4. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereines nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung des Vereines und die Erledigung der damit verbundenen Aufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand entscheidet einstimmig über die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Vorstand kann Mitglieder bei vereinschädigenden Verhalten einstimmig ausschließen.

§ 16 Vertretungsberechtigung

1. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart sind Vorstand in Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand für solche Rechtshandlungen bevollmächtigt werden, die sein Tätigkeitsfeld üblicherweise mit sich bringt. Diese Vollmacht bedarf der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder und ist auf die jeweilige Person des Geschäftsführers beschränkt.
3. Besteht der Vorstand nur noch aus dem Vorsitzenden, so bedarf es nur noch dessen Unterschrift.

§ 18 Buchführung

Über alle Finanzbewegungen ist vom Vorstand bzw. dem Geschäftsführer Buch zu führen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 20 Auflösung

1. Der Verein kann sich auf Empfehlung des Vorstandes auf einer Mitgliederversammlung auflösen.
2. Hierzu bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Die Liquidation wird durch den Vorstand abgewickelt.
4. Niemand erhält bei seinen Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks Beiträge oder Anteile aus dem Vermögen zurück.
5. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Fußball-Verband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 4. September 2017 beschlossen.

Geändert durch die Mitgliederversammlung am 25.09.2017.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die in dieser Satzung verwendete männliche Bezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gilt für beide Geschlechter.

Wiesbaden, den 25.09.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Christoph ...', written in a cursive style.